

Sitzungsvorlage

SV-11-0005

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 01-10.24.34-011

Datum

26.09.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Wahlprüfungsausschuss	20.11.2025
Kreistag	26.11.2025

Betreff **Feststellung der Gültigkeit der Landratswahl am 14. September 2025**

Beschlussvorschlag:

Die Gültigkeit der Landratswahl am 14. September 2025 wird gem. § 46 b Abs. 1 KWahlG NRW i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW festgestellt.

Unterschrift

Begründung:

Nach § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) finden auf die Wahl der Landräte die Vorschriften des KWahlG NRW entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e oder aus der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und dem Landesbeamtengesetz etwas anderes ergibt.

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat der Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG NRW).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG NRW). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 25/2025 am 19.09.2025 bekannt gegeben worden. Binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Diese Frist endete am 19.10.2025. Einsprüche sind beim Wahlleiter weder schriftlich eingereicht noch mündlich zur Niederschrift erklärt worden.

Erkenntnisse über Ungültigkeitstatbestände liegen nicht vor.

II. Lösung

Die Gültigkeit der Landratswahl wird festgestellt.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Vorprüfung ist der Wahlprüfungsausschuss. Die Beschlussfassung ist gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG Aufgabe des Kreistages. Der Landrat darf hieran gem. § 46 e Abs. 1 KWahlG nicht mitwirken.